

Antrag

der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dreßler, Frau Schmidt (Nürnberg), Dr. Emmerlich, Catenhusen, Frau Blunck, Stiegler, Dr. de With, Frau Adler, Amling, Bachmaier, Frau Becker-Inglau, Dr. Böhme (Unna) Frau Bulmahn, Frau Conrad, Frau Dr. Dobberthien, Egert, Frau Faße, Frau Fuchs (Verl), Frau Ganseforth, Gilges, Frau Dr. Götte, Frau Hämmerle, Frau Dr. Hartenstein, Jaunich, Klein (Dieburg), Kuhlwein, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny, Müller (Düsseldorf), Frau Dr. Niehuis, Frau Odendahl, Peter (Kassel), Dr. Pick, Reimann, Rixe, Schmidt (München), Schmidt (Salzgitter), Schütz, Frau Seuster, Frau Simonis, Singer, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Frau Steinhauer, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Weiler, Frau Weyel, Frau Wieczorek-Zeul, Wiefelspütz, Wittich, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Chancen und Risiken der Anwendung neuer Methoden der künstlichen Befruchtung und bei Eingriffen in menschliche Keimzellen

Verfahren der künstlichen Befruchtung und Eingriffe in menschliche Keimzellen werden durch Forscher und Ärzte in Labors und Krankenhäusern in ständig steigendem Umfang praktiziert und weiterentwickelt.

Neue Verfahren bieten die Chance, in bestimmten Fällen der Kinderlosigkeit oder bei der Früherkennung einiger Erbkrankheiten zu helfen. Sie bringen jedoch gleichzeitig erhebliche Gefahren mit sich. Auf sie weisen Kirchen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und Berufsverbände mit wachsender Besorgnis hin: Die Aufspaltung und damit Entpersonalisierung menschlicher Sexualität und Fortpflanzung, aber auch die Möglichkeit, menschliche Eigenschaften mit Hilfe der neuen Verfahren zu standardisieren, Menschen zu normen und schließlich zu züchten, gefährden die Menschenwürde.

Mittlerweile haben eine Reihe von Kommissionen auf Bundes- und Landesebene, von Parteien und Berufsverbänden detaillierte Regelungsvorschläge vorgelegt.

Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ hat für Teilbereiche Empfehlungen unterbreitet (Drucksache 10/6775). Aus der Mitte des Deutschen Bundestages werden Anträge z. B. zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Gefahren der Gentechnologie ausgearbeitet.

Es reicht nicht mehr aus, daß der Deutsche Bundestag die Anwendung neuer Verfahren und Methoden auf dem Gebiet der künstlichen Befruchtung und der Eingriffe in menschliche Keimzellen lediglich beobachtet. Anwendung und Weiterentwicklung dieser Methoden in Labors und Kliniken dürfen nicht länger der Verfügung von Interessierten und Betroffenen überlassen bleiben. Es ist auch nicht länger vertretbar, die Regelung von Grundsatzfragen, die so prägend sind für unser Verständnis vom Menschen, von seiner Würde und von seinen Rechten, lediglich der Selbstbindung von Berufsgruppen zu überlassen, so aner kennenswert deren Überlegungen und Anstrengungen auch sind.

Der Gesetzgeber ist vielmehr gefordert, die anstehenden Grundfragen selbst zu regeln und die notwendigen Weichenstellungen möglichst bald vorzunehmen.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der unter Einbeziehung des bürgerlichen Rechts, des Personenstands- und des Strafrechts, wie auch des Gewerberechts, des ärztlichen Berufsrechts und des Gesundheitsrechts, des Sozialversicherungs- und des Datenschutzrechtes insbesondere mindestens folgende Festlegungen enthält:

1. Die Anwendung von Methoden der künstlichen Befruchtung ist nur zulässig, wenn die medizinische Unfruchtbarkeit eines oder beider Partner auf anderem Wege nicht überwunden werden kann. Sie darf nur nach besonderer Prüfung der Sicherung des Wohles des so zu erzeugenden Kindes und durch besonders ausgebildete und zugelassene Ärzte erfolgen. Geschlechterauswahl ist unzulässig. Die genetische Herkunft durch künstliche Befruchtung erzeugter Kinder muß datenschutzgesichert dokumentiert werden.
2. Leihmutterschaft ist unzulässig; ihre Vermittlung ist unter Strafe zu stellen.
3. Die Verwendung von Samen- bzw. Eizellen Dritter im Zusammenhang mit einer künstlichen Befruchtung ist unzulässig; ihre Vermittlung ist unter Strafe zu stellen.
4. Die künstliche Befruchtung außerhalb des Mutterleibes ist – wenn überhaupt – nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen, beispielsweise bei eileiterbedingter Sterilität, zulässig; die Entnahme überzähliger Eizellen ist unzulässig.
5. Die Produktion überzähliger Embryonen ist unzulässig; die Verwendung von Embryonen auch zu Forschungszwecken ist unzulässig.
6. Eingriffe in Keimbahnzellen des Menschen sind unzulässig.
7. Klonen, Züchtung von Chimären, Herstellung von Hybriden im Zusammenhang mit menschlichem Leben, wie auch darauf gerichtete Tätigkeiten, sind unzulässig.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

umgehend geeignete Schritte einzuleiten, um Regelungen entsprechenden Inhalts auch international verbindlich zu machen und dem Deutschen Bundestag darüber zu berichten.

Bonn, den 18. Januar 1988

**Frau Dr. Däubler-Gmelin
Dreßler
Frau Schmidt (Nürnberg)
Dr. Emmerlich
Catenhusen
Frau Blunck
Stiegler
Dr. de With
Frau Adler
Amling
Bachmaier
Frau Becker-Inglau
Dr. Böhme (Unna)
Frau Bulmahn
Frau Conrad
Frau Dr. Dobberthien
Egert
Frau Faße
Frau Fuchs (Verl)
Frau Ganseforth
Gilges
Frau Dr. Götte
Frau Hämmerle
Frau Dr. Hartenstein
Jaunich
Klein (Dieburg)
Kuhlwein**

**Frau Luuk
Frau Dr. Martiny
Müller (Düsseldorf)
Frau Dr. Niehuis
Frau Odendahl
Peter (Kassel)
Dr. Pick
Reimann
Rixe
Schmidt (München)
Schmidt (Salzgitter)
Schütz
Frau Seuster
Frau Simonis
Singer
Frau Dr. Skarpelis-Sperk
Dr. Soell
Frau Steinhauer
Frau Terborg
Frau Dr. Timm
Frau Weiler
Frau Weyel
Frau Wieczorek-Zeul
Wiefelspütz
Wittich
Dr. Vogel und Fraktion**

